

21.03.1989

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Viertes Landesbesoldungsänderungsgesetz - 4. ÄndLBesG)

A Problem

Die derzeitige besoldungsrechtliche Einstufung der Verwaltungsdirektoren von Medizinischen Einrichtungen und der Hochschulen in BesGr. A 16 ist angesichts der mit diesem Amt verbundenen Aufgaben nicht mehr ausreichend. Die Gewinnung neuer Kräfte und höher dotierte Angebote an vorhandene Amtsinhaber bereiten zunehmend Schwierigkeiten.

An der Fernuniversität-Gesamthochschule in Hagen sind die nach dem Bundesbesoldungsgesetz erforderlichen Voraussetzungen für eine höhere Einstufung des Kanzlers erfüllt; sie erweist sich im Vergleich zu der Einstufung der Kanzler an den anderen Gesamthochschulen des Landes als gerechtfertigt und notwendig.

Die Auflösung der Fachhochschule Hagen und die Neueinrichtung der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn erfordern die entsprechende Änderung der Landesbesoldungsordnung B.

B Lösung

Durch Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Möglichkeit eröffnet worden, die Ausgaben des Verwaltungsdirektors landesrechtlich höchstens einem Amt der BesGr. B 3 zuzuordnen. Die Einstufung soll durch eine entsprechende Änderung der Landesbesoldungsordnung B verwirklicht werden.

Die Ämter des Rektors der Märkischen Fachhochschule und des Kanzlers der Fernuniversität werden in der Besoldungsgruppe B 3 ausgewiesen.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 14.03.1989/Ausgegeben: 23.03.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884 24 39, zu beziehen.

D Kosten

Die Mehrkosten werden jährlich 66 000 DM betragen.

E Zuständigkeit

Die federführende Zuständigkeit hat der Finanzminister, beteiligt ist der Innenminister.

Viertes Gesetz zur Änderung des
Besoldungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Viertes
Landesbesoldungsänderungsgesetz
4. AndLBesG)

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsge-
setzes

Die Anlage 1 des Landesbesoldungs-
gesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 19. März 1982
(GV. NW. S. 200), zuletzt geän-
dert durch Gesetz vom 20. Okto-
ber 1987 (GV. NW. S. 366), wird
wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe B 2 wird
das Amt "Kanzler - der Fern-
universität-Gesamthochschule-
in Hagen -" gestrichen.
2. In Besoldungsgruppe B 3 werden
 - a) eingefügt die Ämter
 - "Kanzler - der Fernuniver-
sität-Gesamthochschule- in
Hagen",
 - "Leitender Verwaltungsdirektor
- als Leiter der Personal- und
Wirtschaftsverwaltung der
Medizinischen Einrichtungen
der Technischen Hochschule
Aachen der Universität Bonn,
der Universität Düsseldorf,
der Universität Köln, der
Universität Münster, der
Universität - Gesamthoch-
schule - Essen -",
 - "Rektor der Märkischen Fach-
hochschule",
 - b) gestrichen das Amt
 - "Rektor der Fachhochschule
Hagen".

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Haushaltsermächtigung, Über-
leitung

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags im Haushaltsplan 1989 die nach Artikel I für das Amt des Kanzlers der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen erforderliche Stellenumwandlung vorzunehmen.

(2) Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Kanzler der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

1. Verwaltungsdirektoren der Medizinischen Einrichtungen

- 1.1. Die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen umfassen die Einrichtungen der Krankenversorgung, der Forschung und Lehre, die technischen Versorgungs- und Hilfsbetriebe sowie die Schulen für Heilhilfsberufe. Sie unterstehen als besondere Betriebseinheit der Hochschule einer einheitlichen Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Für die Medizinischen Einrichtungen sind Wirtschaftspläne aufzustellen; die Regeln der kaufmännischen Buchführung finden Anwendung.

In der Leitungsstruktur der Medizinischen Einrichtungen nimmt der Verwaltungsdirektor eine besondere Stellung ein. Er führt nach § 41 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen (WissHG) die Geschäfte der Personal- und Wirtschaftsverwaltung und ist als Beauftragter für den Haushalt dafür verantwortlich, daß die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden. Er soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verfügen und muß einschlägige Berufserfahrungen besitzen.

- 1.2. Die bisherige Zuordnung dieses Aufgabenbereichs zur BesGr. A 16 (Leitender Regierungsdirektor) hat sich in Nordrhein-Westfalen und auch an einer Reihe von Universitätskliniken anderer Bundesländer als nicht ausreichend erwiesen. Um den daraus sich ergebenden Gefahren für die Einheitlichkeit der Bezahlung zu begegnen, hat der Bundesgesetzgeber auf Vorschlag des Bundesrats durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltungsleiter medizinischer Einrichtungen im Hochschulbereich auch in die BesGr. B 2 oder B 3 einzustufen.

Die dafür in der geänderten Vorbemerkung Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B geforderten Voraussetzungen sind bei den Medizinischen Einrichtungen der Technischen Hochschule Aachen, der Universitäten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster sowie der Universität - Gesamthochschule - Essen erfüllt. Angesichts der großen Verantwortung, die den Verwaltungsdirektoren insbesondere entstandenen Schwierigkeiten erscheint es dringend notwendig, den nunmehr bundesgesetzlich zugelassenen Einstufungsrahmen voll auszuschöpfen. In den Stellenplänen der Medizinischen Einrichtungen ist in den vergangenen Jahren bereits zugelassen worden, daß anstelle der Besoldung nach A 16 eine Vergütung im Angestelltenverhältnis entsprechend BesGr. B 3 gezahlt wurde. Der Haushaltsplan 1988 weist für die Verwaltungsdirektoren der genannten Med. Einrichtungen erstmals Beamtenplanstellen der BesGr. B 3 aus.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb in Artikel I die Einfügung der Amtsbezeichnung "Leitender Verwaltungsdirektor" in die Landesbesoldungsordnung unter BesGr. B 3 vor.

Mit dieser Maßnahme wird dem Funktionsbereich der Verwaltungsleitung bei den Med. Einrichtungen der angemessene Platz im Ämtergefüge und in der Besoldungsordnung zugewiesen. Gleichzeitig wird der Tendenz entgegengewirkt, die Bezahlung der Verwaltungsdirektoren arbeitsvertraglich zu regeln.

2. Rektor der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn

Durch Artikel 1 des Gesetzes über die Änderung im Hochschulbereich (HSÄG) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144) ist die Fachhochschule Hagen zum 1. April 1988 aufgehoben und gleichzeitig die Märkische Fachhochschule in Iserlohn errichtet worden. Die Personal- und Studentenzahlen der neuen Fachhochschule rechtfertigen unter Beachtung der Vorbemerkung Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und der für die Einstufung der Rektoren anderer Fachhochschulen des Landes zugrunde gelegten Kriterien die Ausweisung des Rektorenamtes in der BesGr. B 3. Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine entsprechende Zuordnung vor.

3. Kanzler der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen

Das Amt des Kanzlers der Fernuniversität ist bisher der BesGr. B 2 zugeordnet. Diese Einstufung entsprach bei der erstmaligen Ausbringung des Amtes im Rahmen des Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456) den Vorgaben der Vorbemerkung Nr. 20 zu den BBesO A und B und trug den Besonderheiten der Fernuniversität Rechnung. Inzwischen haben sich die Personalzahlen und insbesondere die Zahl der Studenten in einem Umfang erhöht, daß bei Anlegung der Einstufungskriterien und bei einem Vergleich mit den der BesGr. B 3 zugewiesenen Ämtern der Kanzler anderer Gesamthochschulen nunmehr auch das Amt des Kanzlers der Fernuniversität in Hagen der BesGr. B 3 zuzuordnen ist. Die für diese Einstufung nach Vorbemerkung Nr. 20 erforderliche Meßzahl von mindestens 4001 wird durch die aktuellen Personalzahlen und die Zahl der vollmatrikulierten Studenten unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Teilzeitstudenten überschritten.

Der Gesetzentwurf sieht dementsprechend die Höherstufung des Amtes "Kanzler der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen" in die BesGr. B 3 vor.

Artikel II § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs regelt die Überleitung des vorhandenen Amtsinhabers.

4. Übergangs- und Schlußvorschriften

4.1. Die nach Artikel I vorgesehene Höherstufung des Amtes "Kanzler - der Fernuniversität - Gesamthochschule - in

Hagen -" erfordert eine entsprechende Stellenumwandlung. Artikel II § 1 Abs. 1 erteilt dem Finanzminister die Ermächtigung, diese Maßnahme im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß zu realisieren.

4.2 Artikel II § 1 Abs. 2 regelt die Überleitung des derzeitigen Kanzlers der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen.

4.3 Der Zeitpunkt des Inkrafttretens in Artikel II § 2 läßt für das Amt des Verwaltungsleiters einer Hochschulklinik zu, daß die Höherstufungen im Wege von Beförderungen vorgenommen werden können; er gewährleistet außerdem, daß für den neuen Rektor der Märkischen Fachhochschule baldmöglichst nach Abschluß der Gründungsmaßnahmen ein Amt zur Verfügung steht. Die höhere Einstufung des im Amt befindlichen Kanzlers der Fernuniversität wird auf Grund der Überleitungsvorschrift des Artikels II § 1 Abs. 2 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam.